

Gesellschaft der Musikfreunde Coburg e. V.
von 1913

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen „Gesellschaft der Musikfreunde Coburg e. V.“. Er ist aus der 1913 gegründeten Orchester-Vereinigung Coburg e. V. hervorgegangen.
- (2) Sitz des Vereins ist Coburg.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist:

- (1) die Förderung von Kunst und Kultur in Coburg.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltung erstklassiger Konzerte namhafter Künstler und anderer kultureller Darbietungen, durch die Unterstützung des Landestheaters und sonstiger der Kunst dienender Veranstaltungen in Coburg
- (3) und aktiver Pflege der Musik durch sein „Collegium musicum“.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Konzert- und Geschäftsjahr läuft vom 1. Juni bis 31. Mai des folgenden Jahres.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Anmeldung und Aufnahme erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist erworben, sobald die Mitgliedskarte ausgestellt worden ist.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt; er ist schriftlich zu erklären und wirkt mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres;
 - b) durch Ausschluss; die Vorstandschaft kann ein Mitglied ausschließen, insbesondere, wenn es mit der Begleichung der Beitragsschuld im Rückstand ist.
- (3) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Gesellschaft besondere Verdienste erworben hat. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Vorstandschaft durch Mehrheitsbeschluss. Schriftliche Beschlussfassung ist ausreichend.

§ 6

Einnahmen

- (1) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
 - a) den Beiträgen der Mitglieder
 - b) Spenden und Zuschüssen
 - c) dem Verkauf von Konzertkarten
 - d) sonstigen Einnahmen
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt auf Vorschlag der Vorstandschaft die Beitragssätze fest.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist mit der Zustellung der Jahresmitgliedskarte fällig. In besonderen Fällen kann die Vorstandschaft Ermäßigung oder Erlass des Beitrages bewilligen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, ebenso die Mitglieder der Vorstandschaft für die Dauer ihrer Amtstätigkeit.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Vorstandschaft
- (3) die Mitgliederversammlung (in ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen)

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB je allein.

Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 9

Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorstand gemäß § 8
 - b) dem Musikvorstand
 - c) dem stellvertr. Musikvorstand
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem stellvertr. Schriftführer
 - g) dem Pressewart
 - h) dem Konzertwart
 - i) dem Leiter des „Collegium musicum“

Ein Mitglied der Vorstandschaft kann gleichzeitig mehrere Ämter der Vorstandschaft bekleiden, doch darf die Zahl der Mitglieder der Vorstandschaft nicht unter 6 Personen absinken.

- (2) Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt auf 2 Jahre. Sie bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (3) Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Funktion der einzelnen Mitglieder wird durch den Vorstand bestimmt.
- (4) Jedes Mitglied der Vorstandschaft hat eine Stimme, auch wenn es mehrere Ämter bekleidet. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Nach Ablauf des Geschäftsjahres findet eine Mitgliederversammlung statt. Zu dieser werden die Mitglieder durch den 1. Vorsitzenden zwei Wochen vorher eingeladen. Die Einladung enthält den Termin und den Ort der Versammlung sowie die Tagesordnung. Sie erfolgt in schriftlicher Form, die Einladung gilt mit der Aufgabe zur Post als erfolgt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn sie der Vorstand für notwendig hält, oder wenn sie von wenigstens 30 Mitgliedern beim Vorstand beantragt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a) den Jahresbericht der Vorstandschaft
 - b) den Kassenbericht des Schatzmeisters
 - c) den Bericht der Kassenprüfer
 - d) die Entlastung des Vorstandes und der Vorstandschaft
 - e) die Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft und der Rechnungsprüfer für die Amtszeit der Vorstandschaft
 - f) die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - g) Änderung der Satzung
- (4) Über den Verlauf der Versammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, in der mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder anwesend sind, mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit aufgelöst werden. Ist die notwendige Anzahl der Mitglieder zu dieser Versammlung nicht erreicht, so ist innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Coburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Coburg, 21. September 2021

Der Vorstand
der

Gesellschaft der Musikfreunde Coburg e. V.